

Anforderungen Schnittstelle

Allgemeines:

- Die Stadt Wien ist Betreiberin von HANDYPARKEN Wien („**Schnittstellenanbieterin**“).
- Über HANDYPARKEN Wien können elektronische Parkscheine für die Kurzparkzonen in Wien gebucht werden. Die Parkraumüberwachung erhält alle notwendigen Informationen direkt aus dem HANDYPARKEN-System.
- Das bedeutet auch, dass jeder in Wien gebuchte elektronische Parkschein über das HANDYPARKEN-System gebucht werden muss.

Schnittstelle:

- Damit auch private Unternehmen („**externer Provider**“) ihre Dienste/ihre Services (Durchführung von elektronischen Parkscheinbuchungen) in Wien komfortabel anbieten können, hat die Stadt Wien eine Schnittstelle geschaffen, die von privaten Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen für die Durchführung von Parkscheinbuchungen genutzt werden kann.
- Daher wurde die bestehende Softwarelösung HANDYPARKEN um ein externes IP-Interface zur Buchung von elektronischen Parkscheinen durch externe Provider erweitert („**Schnittstelle**“).
- Externe Provider buchen somit ausschließlich über diese Schnittstelle. Die Möglichkeit der Parkscheinbuchungen per SMS durch private Unternehmen entfällt.
- Um die Schnittstelle nutzen zu können, ist ein Standardvertrag zwischen der Stadt Wien und dem externen Provider abzuschließen („**Schnittstellenvertrag**“).
- Juristische Personen haben jedenfalls folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Aktueller Firmenbuchauszug (u.a. zum Nachweis der Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person)
 - Unterschriftenprobe (z.B. in Form einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) der unterzeichnenden Person

Externer Provider:

- Das Anbieten von Park-Apps oder sonstigen Buchungsmöglichkeiten für Kund*innen zur Buchung von elektronischen Parkscheinen stellt ein Geschäftsmodell des externen Providers dar.
- Der externe Provider betreibt dieses Geschäftsmodell ausschließlich auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko. Eine Kosten- oder Risikoabwälzung an die Stadt Wien bzw. Kosten- oder Risikobeteiligung der Stadt Wien ist ausgeschlossen.
- Die vom externen Provider zur Verfügung gestellten Dienste/Services werden nicht im Auftrag der Stadt Wien angeboten, sondern im Namen und auf Rechnung des externen Providers.
- Eine Werbung, im Namen und im Auftrag und für die Stadt Wien zu handeln, ist unzulässig.
- Kund*innen, die die Dienste bzw. das Service des externen Providers nutzen, stehen ausschließlich in vertraglicher Beziehung mit dem externen Provider. Die Schnittstellenanbieterin greift nicht in die Vertragsbeziehung zwischen dem externen Provider und dessen Kund*innen ein.
- Allerdings hat der externe Provider seine Kund*innen auf seine Preisgestaltung hinzuweisen. Hinsichtlich des Schnittstellenvertrages reicht es, wenn in dessen AGB nachgelesen werden kann, welche Leistungen im Preis enthalten sind und die Höhe der tatsächlichen Parkgebühr angeführt wird.
- Es bleibt der*dem Abgabepflichtigen überlassen zu entscheiden, welche Art der Abgabenerichtung gewählt wird (externer Provider, HANDYPARKEN-App, SMS-Buchung über das HANDYPARKEN-System, Papierparkschein).
- Störungen und Wartungsarbeiten im Bereich des externen Providers sind von diesem an dessen Kund*innen zu kommunizieren; die notwendige Informationsbereitstellung erfolgt durch den externen Provider ohne Unterstützung der Stadt Wien. Eine Kommunikation oder Auskunft der Stadt Wien findet dazu nicht statt. Auch ist darauf hinzuweisen und klarzustellen, dass diese im

Verantwortungsbereich des externen Providers und nicht im Verantwortungsbereich der Stadt Wien liegen.

- Der externe Provider wird wie jede*r HANDYPARKEN-Nutzer*in behandelt.
- So hat er ein Konto im HANDYPARKEN-System anzulegen. Auf diesem Konto sind vorab Guthabensaufladungen durchzuführen. Das Vorliegen eines Guthabens ist Voraussetzung, um überhaupt einen kostenpflichtigen elektronischen Parkschein buchen zu können.
- Der externe Provider hat die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (z.B. DSGVO) und die jeweils für die Parkometerabgabe anzuwendenden Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Diese sind derzeit:
 - Gesetz über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006)
 - Verordnung des Wiener Gemeinderats, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung)
 - Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung)
 - Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung)
- Nur bei Einhaltung der jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften, ist die Nutzung der Schnittstelle möglich. Eine Nichteinhaltung hat zur Folge, dass der externe Provider von der Schnittstelle genommen wird bzw. der Vertrag mit sofortiger Wirkung beendet/gekündigt wird. Ebenso sind selbstredend die Regelungen des Schnittstellenvertrages einzuhalten.

Vergütung:

- Eine Vergütung der Stadt Wien an den externen Provider erfolgt nicht. Der externe Provider hat ebenfalls für die Nutzung der Schnittstelle keine Vergütung zu entrichten.
- Die Vergütung für eine etwaige technische Unterstützung, Schulung usw. durch den Vertragspartner der Stadt Wien Worldline Austria GmbH („**Worldline**“) bei der Anbindung an die Schnittstelle ist separat mit Worldline zu vereinbaren.

Änderung der Anforderungen

Während der Vertragslaufzeit können Anforderungen angepasst und verändert werden. Solche Änderungen werden mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt.

Ausgeschlossene Unternehmen:

Die jeweiligen Sanktionen bezüglich der Russischen Föderation sind zu beachten. Der externe Provider hat sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanktionen gegen Russland einzuhalten.

Die angeführten Eckpunkte stellen eine Erstinformation dar und werden durch den abzuschließenden Standardvertrag konkretisiert.